



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

wegen

des vermehrten Auftretens von Magen-Darm-Erkrankungen (infektiöser Gastroenteritis) in der Kindertagesstätte Peeneflöhe in 17506 Gützkow werden nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Die Kindertagesstätte Peeneflöhe, Feldstraße 1 in Gützkow darf von den in der Einrichtung betreuten Kindern sowie dem dort tätigen Personal, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen krankheitsverdächtig sind, erst nach 72-stündiger Symptomfreiheit wieder betreten werden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und ist bis zum 15. Oktober 2022 befristet.
3. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und §§ 28 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 34 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 16 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Nach Mitteilung vom 23. August 2022 sind in der Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ in Gützkow, Krankheitsfälle mit aktuell 39 Erkrankten durch einen gastrointestinalen Erreger aufgetreten. Hierbei handelt es sich um eine Häufung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Trotz des Abwartens einer 48-stündigen Symptomfreiheit der betroffenen Kinder, traten immer wieder und gehäufte Fälle von Magen-Darm-Infekten auf. Am 16. September 2022 erfolgte eine Begehung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass infektiöse Kinder auch nach einer 48-stündigen Symptomfreiheit ausgeschlossen werden. Die Empfehlung des Robert-Koch-Institut (RKI), welche vorsieht, dass bei 48-stündiger Symptomfreiheit bei an infektiöser Gastroenteritis erkrankten Kindern eine Wiederezulassung zum Besuch der

Gemeinschaftseinrichtung erteilt werden kann, ist vorliegend nicht anzuwenden (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile).

Deshalb wurde der Kindertageseinrichtung bei dem Vororttermin empfohlen, die Kinder erst nach 72-stündiger vollständiger Symptommfreiheit wieder aufzunehmen. Da diese Empfehlung zunächst nur gegenüber der Kindertagesstätte geäußert wurde, ist eine Anordnung gegenüber den unter Nr. 1 genannten Personenkreis erforderlich.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist zuständig für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSG M-V.

Diese Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1 u. 2, 28 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 und 2 IfSG.

Anordnung gegenüber den betreuten Kindern:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 IfSG dürfen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Vorliegend deutet das Infektionsgeschehen, vor allem die auftretenden Symptome, auf das Vorliegen einer infektiösen Gastroenteritis hin. Der labordiagnostische Nachweis über das Vorliegen dieser Erkrankung ist noch nicht erbracht, jedoch wurde das Einsammeln von Stuhlproben veranlasst. Dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung folgend, ist es ausreichend, wenn der Verdacht besteht, dass es sich um eine infektiöse Gastroenteritis handelt. Dieser Verdacht besteht.

Seit August gehen bei dem Gesundheitsamt des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald regelmäßig Meldungen über Fallhäufungen zu Magen-Darm-Erkrankungen in der o.g. Kindertagesstätte ein. Die Erreger werden zum einen über Tröpfchen in der Luft (z. B. Husten, Niesen oder Sprechen) und zum anderen über direkten Kontakt von Hand zu Hand (Kontakt-/Schmierinfektion) (z. B. über Türklinken, Handtücher oder Spielzeug) übertragen. Kinder können sich im Laufe der Zeit mehrfach mit Magen-Darm-Viren anstecken.

Je nach Erreger beträgt die Inkubationszeit (= Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit) nach der Feststellung des RKI gewöhnlich 1 bis 3 Tage. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome keine weitere Infektiosität besteht. Deshalb dürfen im Regelfall erkrankte oder krankheitsverdächtige Kinder, den Empfehlungen der RKI folgend, erst nach frühestens 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome die Kindertagesstätte wieder besuchen. Aufgrund des Infektionsgeschehens der stark steigenden Fallzahlen ist es medizinisch notwendig, von der Handlungsempfehlung des RKI abzuweichen und die Wiederzulassungsfrist zu verlängern. Die Verlängerung der Wiederzulassungsfrist bietet eine bessere Gewähr dafür, dass die Erkrankung entweder vollständig ausgeheilt ist oder jedenfalls keine Krankheitserreger mehr ausgeschieden werden. Die bisherige Umsetzung der 48-stündigen Wiederzulassungsfrist erwies sich als nicht ausreichend.

Wenn die nach den § 34 Abs. 1 IfSG verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht, § 34 Abs. 4 IfSG. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört, § 34 Abs. 4 IfSG.

Anordnung gegenüber dem Personal der unter 1. genannten Einrichtung:

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider ... soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich (ist) ... (verpflichtet werden) ... bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht ... zu betreten. Da noch kein labordiagnostischer Erregernachweis vorliegt, sind die genannten Personen soweit sie ebenfalls die Symptome der infektiösen Gastroenteritis zeigen als Krankheitsverdächtige im Sinne der Definition des § 2 Nr. 5 IfSG zu behandeln. Soweit die genannten Personen Symptome der infektiösen Gastroenteritis zeigen ist ihnen, wie den erkrankten Kinder auch untersagt die oben genannte Einrichtung vor Ablauf von drei Tagen Symptomfreiheit zu betreten.

Verhältnismäßigkeit der Anordnung zu 1.:

Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig.

Ziel der Maßnahme ist es, die Übertragungswege zu unterbrechen und das Übertragungsrisiko für gesunde Personen einzudämmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Betreuungsmöglichkeiten in der oben genannten Einrichtung.

Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich. Ein milderes gleich geeignetes Mittel das genannte Ziel zu erreichen ist nicht ersichtlich. Die Schließung der Einrichtung wäre vor allem für nicht erkrankte Kinder ein schwerwiegender Eingriff in deren frühkindliche Förderung und deren Sozialbeziehungen.

Die Maßnahme ist auch im engeren Sinne angemessen. Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Gesamtheit der in der genannten Einrichtung betreuten Kinder und dem Personal, um die Ausbreitung der Erkrankung endgültig einzudämmen. Abzuwägen sind die Interessen der erkrankten und symptomatischen Kinder mit den Interessen der Einrichtung, der nicht erkrankten Kinder und des Personals, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Betreuung. Die Maßnahme zu 1. untersagt das Betreten von den unter 1. genannten Personen der o. g. Einrichtungen, sofern nicht sichergestellt ist, dass die an der infektiösen Gastroenteritis erkrankten oder dessen verdächtigen betreuten Kinder oder dort Beschäftigten, nicht mindestens 72 Stunden symptomfrei sind. Die Untersagung des Besuchs von erkrankten Kindern und Personal in den o. g. Einrichtungen bis zum Vorliegen einer 72-stündigen Symptomfreiheit greift in das Recht der betroffenen Kinder auf frühkindliche Förderung und allgemein in das Recht aus Art. 2 GG auf Entfaltung der Persönlichkeit ein. Die betroffenen erwachsenen Personen sind in ihrem Recht aus Art. 12 GG, der Ausübung der beruflichen Tätigkeit betroffen. Dem gegenüber stehen die Rechte der nicht erkrankten Kinder und erwachsenen Personen auf körperliche Unversehrtheit. Der Staat ist auf Grund der Art. 2 Abs. 1 GG verpflichtet für die körperliche Integrität der Menschen Sorge zu tragen. Sodass vorliegend eine Abwägung der genannten Interessen zu erfolgen hat. Der Gesundheitsschutz der nichterkrankten Personen wird durch die angeordnete Maßnahme gewahrt ohne dass die eingeschränkten Rechte der durch die Maßnahme zu 1. betroffene Personen unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die betroffenen Personen werden für eine begrenzte und überschaubare Dauer von dem Besuch der genannten Einrichtung ausgeschlossen. Dieser befristete Ausschluss erscheint angesichts der schere der Erkrankung angemessen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahme zu 1. in Bezug auf § 34 Abs. 1 Satz 3 IfSG liegt das überwiegende öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der Maßnahme in der hohen Ansteckungsfähigkeit der ausgeschiedenen Krankheitserreger. Vorliegend ist seit dem 23.08.2022 eine fortgesetztes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Das heißt die Infektion wird trotz dem Abwarten einer 48-stündigen Symptombefreiheit immer wieder in die Einrichtung eingetragen. Kinder im Kindergartenalter haben entwicklungsbedingt nur ein eingeschränktes Verständnis für hygienische Maßnahmen und auch nur eine eingeschränkte Fähigkeit erlernte Hygienemaßnahmen umzusetzen. Deshalb müssen eventuelle Träger der Krankheit so lange wie möglich aus der Einrichtung fern gehalten werden, vor allem so lange bis davon auszugehen ist, dass die Symptombefreiheit ein gewisser Garant dafür ist, dass keine Krankheitserreger mehr ausgeschieden werden. Diese Maßnahmen müssen sofort umgesetzt werden. Ein Abwarten der Rechtsmittelfrist würde prognostisch die bestehende Infektionslage verschlimmern oder sogar eine Überspringen auf andere Einrichtungen möglich machen. Die sofortige Vollziehung ist damit geboten. Andere weniger eingriffsintensive aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die sofortige Vollziehung ist angemessen. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, da eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch eine infektiöse Gastroenteritis besteht. Um die Infektionsketten zu unterbrechen ist das Betretungsverbot auszusprechen.

Auf § 28 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 15. Oktober 2022 befristet, da zu erwarten ist, dass das Infektionsgeschehen durch die Maßnahme zu 1. eingedämmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. Damit reagiert die Allgemeinverfügung auf das dynamische Infektionsgeschehen. Soweit Anpassungen notwendig werden können diese durch den Widerrufsvorbehalt jederzeit und bedarfsgerecht vorgenommen werden.

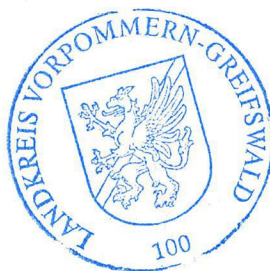
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 21.09.2022




Michael Sack
Landrat